

## **I. Kapitel – Einführung und Gegenstand der Dissertation**

Permanent fortschreitende Konvergenz der Medien stellt das Rundfunkrecht immerzu vor neue Herausforderungen. In Deutschland und ganz Europa veranlassen technische Innovationen und gesellschaftlicher Wandel des Konsumentenverhaltens ununterbrochene Veränderungen der Medienkultur. Infolgedessen ist die Frage, welche Medien-Angebote von rundfunkrechtlichen Regelungen erfasst werden, nicht fortwährend eindeutig zu beantworten. Im Gegenteil gilt es regelmäßig kritisch zu hinterfragen, ob es die Vorschriften des Rundfunkrechts noch vermögen, neuzeitliche Angebote angemessen zu regulieren. Moderne Übertragungsmöglichkeiten stellen besonders solche Vorschriften auf die Probe, deren Ursprung in einer Zeit mit limitierten Übertragungskapazitäten und Frequenzknappheit liegt.

Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis und Kritik an der einfachgesetzlichen Rundfunkregulierung offenbarten sich in jüngster Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit der rasant an Zuspruch gewinnenden Übertragungsform des Livestreamings im Internet. Die Echtzeitübertragungen medialer Inhalte mit Hilfe eines dauerhaften Datenstroms verzeichnen in den vergangenen Jahren in Deutschland stetiges Wachstum der Anbieter- und Nutzerzahlen. Inhaltlich werden dabei verschiedenste Themenfelder abgedeckt. Beispielsweise nutzen ursprünglich primär analoge Medien wie die Boulevardzeitung „Bild“ des Axel-Springer-Verlages unterschiedlichste Livestreaming-Formate, um Nachrichten und Informationen live im Internet zu übertragen. Aber auch aus privaten Motiven agierende Personen verbreiten mit nur wenig Zubehör und Aufwand auf Plattformen wie „YouTube“, „Facebook“ oder „Twitch“ in Echtzeit Bewegtbild-Formate.

Ob Livestreaming im Internet eine neuartige Form einfachgesetzlichen Rundfunks im Sinne des § 2 I 1, 2, III MStV verkörpert, ist bis heute nicht abschließend geklärt und bleibt hinsichtlich verschiedener Voraussetzungen des einfachgesetzlichen Rundfunkbegriffs in der Rechtsprechung und Literatur umstritten. Diese Klassifizierung ist allerdings für die Anbieter von immenser Bedeutung, da im Falle einer Zuordnung zum einfachgesetzlichen Rundfunk regelmäßig eine rundfunkrechtliche Zulassung im Sinne des § 52 I 1 MStV erforderlich wird. Die Analyse der einfachgesetzlichen Rundfunkeigenschaft und der Zulassungspflicht des Livestreamings im Internet gilt es besonders zu berücksichtigen, um auf dessen Fundament stichhaltige Kritikpunkte an den Vorschriften des Rundfunkrechts aufzuzeigen und zukunftssträchtige Reformierungsansätze zu entwickeln.

## **I. Kapitel – Einführung und Gegenstand der Dissertation**

Permanent fortschreitende Konvergenz der Medien stellt das Rundfunkrecht immerzu vor neue Herausforderungen. In Deutschland und ganz Europa veranlassen technische Innovationen und gesellschaftlicher Wandel des Konsumentenverhaltens ununterbrochene Veränderungen der Medienkultur. Infolgedessen ist die Frage, welche Medien-Angebote von rundfunkrechtlichen Regelungen erfasst werden, nicht fortwährend eindeutig zu beantworten. Im Gegenteil gilt es regelmäßig kritisch zu hinterfragen, ob es die Vorschriften des Rundfunkrechts noch vermögen, neuzeitliche Angebote angemessen zu regulieren. Moderne Übertragungsmöglichkeiten stellen besonders solche Vorschriften auf die Probe, deren Ursprung in einer Zeit mit limitierten Übertragungskapazitäten und Frequenzknappheit liegt.

Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis und Kritik an der einfachgesetzlichen Rundfunkregulierung offenbarten sich in jüngster Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit der rasant an Zuspruch gewinnenden Übertragungsform des Livestreamings im Internet. Die Echtzeitübertragungen medialer Inhalte mit Hilfe eines dauerhaften Datenstroms verzeichnen in den vergangenen Jahren in Deutschland stetiges Wachstum der Anbieter- und Nutzerzahlen. Inhaltlich werden dabei verschiedenste Themenfelder abgedeckt. Beispielsweise nutzen ursprünglich primär analoge Medien wie die Boulevardzeitung „Bild“ des Axel-Springer-Verlages unterschiedlichste Livestreaming-Formate, um Nachrichten und Informationen live im Internet zu übertragen. Aber auch aus privaten Motiven agierende Personen verbreiten mit nur wenig Zubehör und Aufwand auf Plattformen wie „YouTube“, „Facebook“ oder „Twitch“ in Echtzeit Bewegtbild-Formate.

Ob Livestreaming im Internet eine neuartige Form einfachgesetzlichen Rundfunks im Sinne des § 2 I 1, 2, III MStV verkörpert, ist bis heute nicht abschließend geklärt und bleibt hinsichtlich verschiedener Voraussetzungen des einfachgesetzlichen Rundfunkbegriffs in der Rechtsprechung und Literatur umstritten. Diese Klassifizierung ist allerdings für die Anbieter von immenser Bedeutung, da im Falle einer Zuordnung zum einfachgesetzlichen Rundfunk regelmäßig eine rundfunkrechtliche Zulassung im Sinne des § 52 I 1 MStV erforderlich wird. Die Analyse der einfachgesetzlichen Rundfunkeigenschaft und der Zulassungspflicht des Livestreamings im Internet gilt es besonders zu berücksichtigen, um auf dessen Fundament stichhaltige Kritikpunkte an den Vorschriften des Rundfunkrechts aufzuzeigen und zukunftssträchtige Reformierungsansätze zu entwickeln.

## A. Problemvorstellung

In jüngster Vergangenheit fokussierte sich die Kritik an der rundfunkrechtlichen Regulierung vorrangig auf den einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff sowie die daran anknüpfende Zulassungspflicht. Insbesondere im Zuge einer Entscheidung der Landesmedienanstalten vom 21.03.2017 erlangten diesbezüglich kritische Stimmen in der Literatur<sup>1</sup> große mediale Aufmerksamkeit.<sup>2</sup> Die Kommission für Zulassung und Aufsicht privater Rundfunkbetreiber des Zusammenschlusses der Landesmedienanstalten entschied, dass der „Twitch“-Kanal „PietSmietTV“ untersagt werde, wenn dieser nicht bis zum 30.04.2017 einen rundfunkrechtlichen Zulassungsantrag einreiche.<sup>3</sup> Nur kurze Zeit später forderte ebenso die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen die Beantragung einer Rundfunklizenz von weiteren bereits aktiv Inhalte verbreitenden Livestreaming-Anbietern.<sup>4</sup>

Dieser Handhabung folgte auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin, welches mit Urteil vom 26.09.2019 eine Klage der Boulevardzeitung „Bild“ gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg in weiten Teilen abwies.<sup>5</sup> Die Medienanstalt hatte zuvor im Juli 2018 verschiedene Livestreaming-Angebote der „Bild“ als einfachgesetzlichen Rundfunk eingestuft und demzufolge die Ausstrahlung des Formats ohne rundfunkrechtliche Zulassung untersagt. Auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied am 21.01.2020 hinsichtlich der einfachgesetzlichen Rundfunkeigenschaft des Livestreaming-Angebots „live arena“ auf dem Portal „meinearena.tv“ im Ergebnis identisch.<sup>6</sup> Die Entscheidungen basierten im Kern auf einer intensiven Auseinandersetzung und teilweise umstrittenen Auslegung der bis dato maßgeblichen Rundfunkeigenschaft im Sinne der § 2 I 1, 2, III RStV, welche eine präventive Zulassungskontrolle gemäß §§ 20 ff. RStV zur Folge hatte.

---

<sup>1</sup> Vgl. bspw. *Ferreau*, ZUM 2017, 632 ff.

<sup>2</sup> *Bodensiek/Walker*, MMR 2018, 136; Zuvor war beispielsweise bereits im Jahr 2012 eine Diskussion entfacht, ob die Streaming-Angebote der ARD und des ZDF zu den Olympischen Spielen 2012 in London ein Rundfunkprogramm im Sinne des § 2 II Nr. 1 RStV verkörperten und im Zuge dessen ggf. unzulässig waren, vgl. dazu *Michel*, ProMedia Nr. 11/2012, 10 ff.

<sup>3</sup> Vgl. „Atrium-Blog“-Beitrag der Medienanstalten vom 06.04.2017, abrufbar unter: <https://www.die-medienanstalten.de/atrium/rundfunk-oder-nicht-erlaeuterungen-zur-pietsmiet-tv-entscheidung-der-zak/>, letzter Zugriff am 04.05.2022.

<sup>4</sup> Namentlich die Kanäle "Gronkh" und "Sleth-Zockt", vgl. *Bodensiek/Walker*, MMR 2018, 136 f.

<sup>5</sup> VG Berlin, Urt. v. 26.09.2019, MMR 2020, 267.

<sup>6</sup> Vgl. Pressemitteilung der bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 22.01.2020, abrufbar unter: <https://www.blm.de/infothek/aktuell/aktuell-2020-01-22-livestreaming-dienst-live-arena-rechtswidrig-gerichtliches-eilverfahren-abgeschlossen-13141>, letzter Zugriff am 04.05.2022.

## A. Problemvorstellung

In jüngster Vergangenheit fokussierte sich die Kritik an der rundfunkrechtlichen Regulierung vorrangig auf den einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff sowie die daran anknüpfende Zulassungspflicht. Insbesondere im Zuge einer Entscheidung der Landesmedienanstalten vom 21.03.2017 erlangten diesbezüglich kritische Stimmen in der Literatur<sup>1</sup> große mediale Aufmerksamkeit.<sup>2</sup> Die Kommission für Zulassung und Aufsicht privater Rundfunkbetreiber des Zusammenschlusses der Landesmedienanstalten entschied, dass der „Twitch“-Kanal „PietSmietTV“ untersagt werde, wenn dieser nicht bis zum 30.04.2017 einen rundfunkrechtlichen Zulassungsantrag einreiche.<sup>3</sup> Nur kurze Zeit später forderte ebenso die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen die Beantragung einer Rundfunklizenz von weiteren bereits aktiv Inhalte verbreitenden Livestreaming-Anbietern.<sup>4</sup>

Dieser Handhabung folgte auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin, welches mit Urteil vom 26.09.2019 eine Klage der Boulevardzeitung „Bild“ gegen einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg in weiten Teilen abwies.<sup>5</sup> Die Medienanstalt hatte zuvor im Juli 2018 verschiedene Livestreaming-Angebote der „Bild“ als einfachgesetzlichen Rundfunk eingestuft und demzufolge die Ausstrahlung des Formats ohne rundfunkrechtliche Zulassung untersagt. Auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied am 21.01.2020 hinsichtlich der einfachgesetzlichen Rundfunkeigenschaft des Livestreaming-Angebots „live arena“ auf dem Portal „meinearena.tv“ im Ergebnis identisch.<sup>6</sup> Die Entscheidungen basierten im Kern auf einer intensiven Auseinandersetzung und teilweise umstrittenen Auslegung der bis dato maßgeblichen Rundfunkeigenschaft im Sinne der § 2 I 1, 2, III RStV, welche eine präventive Zulassungskontrolle gemäß §§ 20 ff. RStV zur Folge hatte.

---

<sup>1</sup> Vgl. bspw. *Ferreau*, ZUM 2017, 632 ff.

<sup>2</sup> *Bodensiek/Walker*, MMR 2018, 136; Zuvor war beispielsweise bereits im Jahr 2012 eine Diskussion entfacht, ob die Streaming-Angebote der ARD und des ZDF zu den Olympischen Spielen 2012 in London ein Rundfunkprogramm im Sinne des § 2 II Nr. 1 RStV verkörperten und im Zuge dessen ggf. unzulässig waren, vgl. dazu *Michel*, ProMedia Nr. 11/2012, 10 ff.

<sup>3</sup> Vgl. „Atrium-Blog“-Beitrag der Medienanstalten vom 06.04.2017, abrufbar unter: <https://www.die-medienanstalten.de/atrium/rundfunk-oder-nicht-erlaeuterungen-zur-pietsmiet-tv-entscheidung-der-zak/>, letzter Zugriff am 04.05.2022.

<sup>4</sup> Namentlich die Kanäle "Gronkh" und "Sleth-Zockt", vgl. *Bodensiek/Walker*, MMR 2018, 136 f.

<sup>5</sup> VG Berlin, Urt. v. 26.09.2019, MMR 2020, 267.

<sup>6</sup> Vgl. Pressemitteilung der bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 22.01.2020, abrufbar unter: <https://www.blm.de/infothek/aktuell/aktuell-2020-01-22-livestreaming-dienst-live-arena-rechtswidrig-gerichtliches-eilverfahren-abgeschlossen-13141>, letzter Zugriff am 04.05.2022.

Die Diskussion des Reformbedarfs der rundfunkrechtlichen Regulierung gewinnt darüber hinaus seit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags zum 07.11.2020 an neuer Brisanz.

Der neue Staatsvertrag, der den zuvor maßgeblichen Rundfunkstaatsvertrag vollständig ersetzt, basiert auf dem Entwurf einer eigens für die Entwicklung des rundfunk- und medienpolitischen Rechtsrahmens eingesetzten Rundfunkkommission der Bundesländer. Diese Kommission entwickelte erstmalig unter Beteiligung der Bürger und Interessenvertreter in einem mehrmonatigen Verfahren einen Vertragsentwurf.<sup>7</sup> Ziel der Rundfunkkommission war es, die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/1808<sup>8</sup> zur Änderung der ursprünglichen europäischen Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste<sup>9</sup> in nationales Recht umzusetzen.

Zudem formulierte die Rundfunkkommission ausdrücklich, dass der „Begriff „Rundfunk“ zeitgemäß angepasst [würde], sodass zukünftig Angebote mit lediglich geringen Nutzerzahlen und solche, die lediglich sporadisch oder unregelmäßig stattfinden, keine Rundfunkzulassung mehr benötigen.“<sup>10</sup> Diese Absicht klingt zunächst modern und zukunftsorientiert, impliziert allerdings, dass Livestreaming-Formate im Internet grundsätzlich weiterhin dem einfachgesetzlichen Rundfunk zugeordnet werden können. Auch der Wortlaut des einfachgesetzlichen Rundfunkbegriffs des Medienstaatsvertrags gemäß § 2 I 1 MStV weist im Vergleich zur vorher maßgeblichen Begriffsbestimmung des § 2 I 1 RStV nur minimale Umgestaltungen auf.<sup>11</sup>

Der Medienstaatsvertrag fußt somit weiterhin auf den bislang maßgeblichen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags. Sofern ein Angebot als einfachgesetzlicher Rundfunk im Sinne des § 2 I 1, 2, III MStV zu klassifizieren ist, benötigt

Die Diskussion des Reformbedarfs der rundfunkrechtlichen Regulierung gewinnt darüber hinaus seit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags zum 07.11.2020 an neuer Brisanz.

Der neue Staatsvertrag, der den zuvor maßgeblichen Rundfunkstaatsvertrag vollständig ersetzt, basiert auf dem Entwurf einer eigens für die Entwicklung des rundfunk- und medienpolitischen Rechtsrahmens eingesetzten Rundfunkkommission der Bundesländer. Diese Kommission entwickelte erstmalig unter Beteiligung der Bürger und Interessenvertreter in einem mehrmonatigen Verfahren einen Vertragsentwurf.<sup>7</sup> Ziel der Rundfunkkommission war es, die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/1808<sup>8</sup> zur Änderung der ursprünglichen europäischen Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste<sup>9</sup> in nationales Recht umzusetzen.

Zudem formulierte die Rundfunkkommission ausdrücklich, dass der „Begriff „Rundfunk“ zeitgemäß angepasst [würde], sodass zukünftig Angebote mit lediglich geringen Nutzerzahlen und solche, die lediglich sporadisch oder unregelmäßig stattfinden, keine Rundfunkzulassung mehr benötigen.“<sup>10</sup> Diese Absicht klingt zunächst modern und zukunftsorientiert, impliziert allerdings, dass Livestreaming-Formate im Internet grundsätzlich weiterhin dem einfachgesetzlichen Rundfunk zugeordnet werden können. Auch der Wortlaut des einfachgesetzlichen Rundfunkbegriffs des Medienstaatsvertrags gemäß § 2 I 1 MStV weist im Vergleich zur vorher maßgeblichen Begriffsbestimmung des § 2 I 1 RStV nur minimale Umgestaltungen auf.<sup>11</sup>

Der Medienstaatsvertrag fußt somit weiterhin auf den bislang maßgeblichen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags. Sofern ein Angebot als einfachgesetzlicher Rundfunk im Sinne des § 2 I 1, 2, III MStV zu klassifizieren ist, benötigt

---

<sup>7</sup> Dabei sind über 1300 Eingaben erfolgt, vgl. Pressemitteilung der Rundfunkkommission vom 05.12.2019, abrufbar unter: [https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/PrM\\_Medienstaatsvertrag.pdf](https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/PrM_Medienstaatsvertrag.pdf), letzter Zugriff am 04.05.2022.

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

<sup>9</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.04.2010, S. 1.

<sup>10</sup> Vgl. Pressemitteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz als Vorsitzland Rundfunkkommission vom 03.07.2019, abrufbar unter: <https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/detail/News/zweite-anhoerung-zum-medienstaatsvertrag-am-03-juli-2019-gestartet-1/>, letzter Zugriff am 04.05.2022.

<sup>11</sup> So beschreibt es auch *Ferreau*, AfP 2020, 197, 198.

---

<sup>7</sup> Dabei sind über 1300 Eingaben erfolgt, vgl. Pressemitteilung der Rundfunkkommission vom 05.12.2019, abrufbar unter: [https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/PrM\\_Medienstaatsvertrag.pdf](https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/PrM_Medienstaatsvertrag.pdf), letzter Zugriff am 04.05.2022.

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

<sup>9</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.04.2010, S. 1.

<sup>10</sup> Vgl. Pressemitteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz als Vorsitzland Rundfunkkommission vom 03.07.2019, abrufbar unter: <https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/detail/News/zweite-anhoerung-zum-medienstaatsvertrag-am-03-juli-2019-gestartet-1/>, letzter Zugriff am 04.05.2022.

<sup>11</sup> So beschreibt es auch *Ferreau*, AfP 2020, 197, 198.

der Anbieter vor der Verbreitung seines Angebots in aller Regel gemäß § 52 I 1 MStV eine präventive rundfunkrechtliche Zulassung.<sup>12</sup>

Es stellt sich die Frage, ob die bisherigen Reformierungen einen hinreichenden Schritt der Modernisierung des Rundfunkrechts darstellen oder ob zukünftig weitreichendere Anpassungen im Hinblick auf den einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff und das Zulassungsverfahren notwendig werden.

Die Problematik weist Aktualität, Diskussionspotenzial, juristischen Klärungsbedarf und – im Zuge der tagtäglichen Bedeutung für alle Livestreaming-Anbieter im Internet – eine besonders hohe Praxisrelevanz auf. Es bedarf einer fundierten rechtswissenschaftlichen Untersuchung des Reformbedarfs des Rundfunkrechts unter besonderer Berücksichtigung der vergleichsweise neuartigen Übertragungsform des Livestreamings im Internet.

## B. Gang der Untersuchung

Zunächst ist die Übertragungsform des Livestreamings im Internet (II. Kapitel) darzustellen. Dazu wird das technologische sowie rechtliche Begriffsverständnis erläutert und die bisherige und voraussichtlich zukünftige Entwicklung der Relevanz eruiert. Zudem werden die populärsten Anbieter des Livestreamings im Internet herausgearbeitet.

Im Anschluss gilt es die bedeutsamen übergeordneten Rechtsgrundlagen des Unions- und Verfassungsrechts in den Fokus zu nehmen (III. Kapitel). Besonders umfangreiche Untersuchungen der unionsrechtlichen Einflussnahmen sowie verfassungsrechtlichen Anforderungen der Rundfunkfreiheit sind unerlässlich, da gewisse unionsrechtliche Elemente sowie die Maximen der Rundfunkfreiheit der maßgeblichen einfachgesetzlichen Rundfunkeigenschaft bis heute zugrunde liegen. Zugleich ist zu analysieren, ob Livestreaming im Internet eine verfassungsrechtliche Rundfunkeigenschaft aufweist.

Ferner gilt es, den maßgeblichen einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff und insbesondere dessen umstrittene Elemente zu beleuchten, um beurteilen zu können, wann Livestreaming-Formate die Voraussetzungen einfachgesetzlichen Rundfunks verwirklichen (IV. Kapitel). Daran anschließend müssen im Zuge der Untersuchung der einfachgesetzlichen Rundfunkeigenschaften des Livestreamings im Internet alle erarbeiteten Elemente berücksichtigt und entsprechend angewendet werden. Lässt sich feststellen, dass Livestreaming-Formate im Internet regelmäßig die Voraussetzungen einfachgesetzlichen Rundfunks erfüllen, ist zu

der Anbieter vor der Verbreitung seines Angebots in aller Regel gemäß § 52 I 1 MStV eine präventive rundfunkrechtliche Zulassung.<sup>12</sup>

Es stellt sich die Frage, ob die bisherigen Reformierungen einen hinreichenden Schritt der Modernisierung des Rundfunkrechts darstellen oder ob zukünftig weitreichendere Anpassungen im Hinblick auf den einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff und das Zulassungsverfahren notwendig werden.

Die Problematik weist Aktualität, Diskussionspotenzial, juristischen Klärungsbedarf und – im Zuge der tagtäglichen Bedeutung für alle Livestreaming-Anbieter im Internet – eine besonders hohe Praxisrelevanz auf. Es bedarf einer fundierten rechtswissenschaftlichen Untersuchung des Reformbedarfs des Rundfunkrechts unter besonderer Berücksichtigung der vergleichsweise neuartigen Übertragungsform des Livestreamings im Internet.

## B. Gang der Untersuchung

Zunächst ist die Übertragungsform des Livestreamings im Internet (II. Kapitel) darzustellen. Dazu wird das technologische sowie rechtliche Begriffsverständnis erläutert und die bisherige und voraussichtlich zukünftige Entwicklung der Relevanz eruiert. Zudem werden die populärsten Anbieter des Livestreamings im Internet herausgearbeitet.

Im Anschluss gilt es die bedeutsamen übergeordneten Rechtsgrundlagen des Unions- und Verfassungsrechts in den Fokus zu nehmen (III. Kapitel). Besonders umfangreiche Untersuchungen der unionsrechtlichen Einflussnahmen sowie verfassungsrechtlichen Anforderungen der Rundfunkfreiheit sind unerlässlich, da gewisse unionsrechtliche Elemente sowie die Maximen der Rundfunkfreiheit der maßgeblichen einfachgesetzlichen Rundfunkeigenschaft bis heute zugrunde liegen. Zugleich ist zu analysieren, ob Livestreaming im Internet eine verfassungsrechtliche Rundfunkeigenschaft aufweist.

Ferner gilt es, den maßgeblichen einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff und insbesondere dessen umstrittene Elemente zu beleuchten, um beurteilen zu können, wann Livestreaming-Formate die Voraussetzungen einfachgesetzlichen Rundfunks verwirklichen (IV. Kapitel). Daran anschließend müssen im Zuge der Untersuchung der einfachgesetzlichen Rundfunkeigenschaften des Livestreamings im Internet alle erarbeiteten Elemente berücksichtigt und entsprechend angewendet werden. Lässt sich feststellen, dass Livestreaming-Formate im Internet regelmäßig die Voraussetzungen einfachgesetzlichen Rundfunks erfüllen, ist zu

---

<sup>12</sup> Insbesondere mit Blick auf betroffene Livestreaming-Formate im Internet kritisierten bereits einige Stimmen der Literatur diese pauschalisierende Rechtsfolge der Vorgängerbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags, vgl. beispielsweise *Ferreau*, AfP 2020, 197, 201 f.; *Bodensiek/Walker*, MMR 2018, 136, 140 f.; *Leeb/Seiter*, ZUM 2017, 573, 581.

---

<sup>12</sup> Insbesondere mit Blick auf betroffene Livestreaming-Formate im Internet kritisierten bereits einige Stimmen der Literatur diese pauschalisierende Rechtsfolge der Vorgängerbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags, vgl. beispielsweise *Ferreau*, AfP 2020, 197, 201 f.; *Bodensiek/Walker*, MMR 2018, 136, 140 f.; *Leeb/Seiter*, ZUM 2017, 573, 581.

überprüfen, inwieweit daraus das Erfordernis einer rundfunkrechtlichen Zulassung des Livestreamings im Internet erwächst. Zudem stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen und Anforderungen daran anknüpfen (V. Kapitel).

Zuletzt schließt sich der wissenschaftliche Schwerpunkt dieser Arbeit an. Auf Grundlage der gesammelten Erkenntnisse folgt eine Manifestation etwaigen Reformbedarfs des Rundfunkrechts sowie die Entwicklung zeitgemäßer sowie verfassungs- und europarechtskonformer Reformierungsansätze des Rundfunkrechts (VI. Kapitel). Auch diese resultieren aus einer besonderen Berücksichtigung des Livestreamings im Internet. Ein Fazit fasst die Ergebnisse dieser Arbeit in einem Ausblick zusammen (VII. Kapitel).

überprüfen, inwieweit daraus das Erfordernis einer rundfunkrechtlichen Zulassung des Livestreamings im Internet erwächst. Zudem stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen und Anforderungen daran anknüpfen (V. Kapitel).

Zuletzt schließt sich der wissenschaftliche Schwerpunkt dieser Arbeit an. Auf Grundlage der gesammelten Erkenntnisse folgt eine Manifestation etwaigen Reformbedarfs des Rundfunkrechts sowie die Entwicklung zeitgemäßer sowie verfassungs- und europarechtskonformer Reformierungsansätze des Rundfunkrechts (VI. Kapitel). Auch diese resultieren aus einer besonderen Berücksichtigung des Livestreamings im Internet. Ein Fazit fasst die Ergebnisse dieser Arbeit in einem Ausblick zusammen (VII. Kapitel).